

Beschlussvorlage

Abt. 1/410/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.10.2021	öffentlich

Top Nr. 5

Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Anlagen:

- 1. Gesetzestext Art. 51 BayStrWG Fassung 2021
- 2. Entwurf der neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung
- 3. Synopse zur bisherigen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die neue „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pullach i. Isartal (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“. Der Verordnungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Begründung:

Nach Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) können die Gemeinden durch den Erlass einer Rechtsverordnung Regelungen über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen bestimmen sowie die Reinigung der Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter auf die Anlieger übertragen. Die bisherige Verordnung wurde Ende 2016 beschlossen und gilt seit 2017.

Der Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wurde vom Gesetzgeber neu gefasst, da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine Regelungslücke in der Ermächtigungsgrundlage festgestellt hatte.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt seinen Mitgliedern, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage neu zu erlassen, da Zweifel bestehen, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Die Verwaltung hat daher einen neuen Entwurf mit geringfügigen Änderungen zur bisherigen Verordnung ausgearbeitet. Eine Synopse liegt in der Anlage bei.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen (in **Schriftfarbe Lila** hinterlegt) erfolgten zwei inhaltliche Angleichungen (in **Schriftfarbe Rot** hinterlegt):

- In § 2 Abs. 2 wurde der Wortlaut an das zwischenzeitlich vom Bayerischen Gemeindetag überarbeitete Muster angepasst.
- In § 6 des bisherigen Verordnungstextes ist eine pauschale Regelung für die Reinigung der Gehbahnen aufgeführt (Reinigung der Gehbahnen „mindestens einmal im Monat“ bzw. bei Laubfall „mindestens einmal in der Woche). Eine solche Pauschalregelung hält der BayVGH für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Die Bestimmungen wurden im neuen Verordnungsentwurf aktualisiert.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin